

Amtsgericht Bochum
Viktoriastraße 14

44782 Bochum

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Wolfgang Schaumberg, [REDACTED],
[REDACTED],

Verteidiger: Herr Rechtsanwalt Lutz Eisel in Bochum

[REDACTED]
u.a.

wegen Verdachts der Urkundenfälschung

Az: 64 Gs- 3694/ 05

zeigen wir an, dass wir den Beschwerdeführer Armin Kammrad, [REDACTED]
[REDACTED], anwaltlich vertreten. Strafprozessvollmacht liegt bei.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 29.07.05 legen wir

Beschwerde

ein, verbunden mit dem Antrag

die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme durch das Amtsgericht Bochum vom 29.07.05 für rechtswidrig zu erklären.

Begründung:

I.

Am 14.12.2004 wurde ein gefälschtes Schreiben der Bundesagentur für Arbeit an mehrere Haushalte in Bochum verteilt. Dieses Schreiben mit dem fingierten Absender Bundesagentur für Arbeit beinhaltete die Vermittlung von Ein-Euro-Jobs in privaten Haushalten.

Einige Tage später ging bei der Zeitung taz NRW und Ruhr ein Bekennerschreiben ein. In diesem übernahm die Gruppierung „Kommando Paul Lafargue“ die Verantwortung für die Postwurfsendungen. Am Ende dieses Bekennerschreibens befand sich ein Hinweis auf die Kampagne Agenturschluss des Vereins LabourNet e. V., sowie ein „Link“ auf dessen Homepage.

Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelte daraufhin gegen den Beschuldigten und andere wegen des Verdachts der Urkundenfälschung. Auf ihren Antrag erließ der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bochum durch den Beschluss vom 28.06.2005 (64 Gs 3146/05) eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung.

Am 05.07.2005 wurden die Wohnungen der Beschuldigten, sowie die Redaktion des Vereins LabourNet e. V., die sich in der Saladin-Schmitt-Straße 23 in Bochum befindet, durchsucht. Dabei wurden verschiedenste Unterlagen des Vereins und der Redaktion sichergestellt. Unter diesen befanden sich auch selbst verfasste Schriftstücke und andere Unterlagen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer ist Fördermitglied und freier Redakteur des Internet- Portals Labournet.

Gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme wandte sich der Beschuldigte mit seiner Beschwerde vom 06.07.2005. Das Landgericht Bochum verwarf diese hinsichtlich der Durchsuchungsanordnung durch Beschluss vom 12.07.2005 (10 Qs 20/05) und verwies diese hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung an den Ermittlungsrichter. Das Amtsgericht Bochum bestätigte daraufhin durch Beschluss vom 29.07.2005 (64 Gs 3694/05) die Beschlagnahme richterlich.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Gegen eine richterliche Bestätigung gemäß § 98 Abs.2 StPO ist die Beschwerde gemäß § 304 StPO das statthafte Rechtsmittel (Karlsruher Kommentar, StPO, § 98

Rdnr. 30). Die Beschwerde ist auch nicht durch § 310 Abs.2 StPO ausgeschlossen, da der Beschwerdeantrag hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung vom Landgericht Bochum als Beschwerdegericht als Antrag auf richterliche Überprüfung gemäß § 98 Abs.2 S.2 StPO ausgelegt wurde. Nur bei einer Auslegung und Behandlung als Beschwerdeantrag, läge eine auf die Beschwerde ergangene Entscheidung im Sinne des § 310 Abs.2 StPO vor (Löwe- Rosenberg, StPO, § 310 Rdnr. 6).

Die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers folgt aus § 304 Abs.2 StPO. Danach können andere Personen gegen Beschlüsse, durch die sie betroffen werden, Beschwerde einlegen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Betroffenheit des Beschwerdeführers anzunehmen, wenn er in der Wahrnehmung geschützter Rechte und Interessen beschränkt wird (Rudolphi/ Frisch/ Paeffgen/ Rogall/ Schlüchter/ Wolter, StPO, § 304 Rdnr. 42).

Durch die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme wird der Beschwerdeführer in der Wahrnehmung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs.1 S.2 GG beschränkt.

Die Beschwer des Beschwerdeführers folgt daraus, dass die Unterlagen aktuell noch beschlagnahmt sind. Die in der richterlichen Bestätigung der Beschlagnahmeanordnung aufgeführten Gegenstände befinden sich noch immer in amtlichem Gewahrsam.

Im Übrigen ist hier von einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs.1 S.2 GG auszugehen, so dass das Fortdauern der Maßnahme letztlich nicht notwendig wäre. Auch eine nichtrichterliche Beschlagnahme im Sinne des § 98 Abs.2 S.2 StPO kann bei Bestehen eines solchen Rechtsschutzbedürfnisses überprüft werden (Karlsruher Kommentar, StPO, § 98 Rdnr. 23).

2. Die Beschwerde ist begründet, weil die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme stellt § 94 Abs.2 StPO dar. Danach können Gegenstände, die als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sind, beschlagnahmt werden.

Gemäß § 97 Abs.5 S.1 StPO ist jedoch die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild-, und Datenträgern, Abbildungen und andere Darstellungen, die sich im Gewahrsam einer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person im Sinne des § 53 Abs.1 S.1 Nr.5 StPO oder der Redaktion befinden unzulässig, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Nach § 53 Abs.1 S.1 Nr.5 StPO besteht für Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Beschwerdeführer wirkt als freier Redakteur bei dem Internet- Portal Labournet e. V.- Netzwerk für Bildung und Kommunikation in Betrieb und Gesellschaft berufsmäßig mit. Er ist daher zur Verweigerung des Zeugnisses im Sinne des § 97 Abs.5 S.1 StPO berechtigt. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme befanden sich von ihm verfasste Schriftstücke und Unterlagen in den Räumen der Redaktion des Vereins LabourNet e. V.. Die Beschlagnahme dieser Schriftstücke missachtet das Zeugnisverweigerungsrecht des Beschwerdeführers und ist daher rechtswidrig.

Die Beschränkung des Beschlagnahmeverbots gemäß § 97 Abs.5 S.2 Hs. 1, Abs.2 S.3 StPO steht der Rechtswidrigkeit nicht entgegen. Zwar entfällt der Schutz des § 97 Abs.5 S.1 StPO insgesamt, auch wenn nur ein Redakteur teilnahmeverdächtig ist (Löwe- Rosenberg, StPO, § 97 Rdnr. 137). Allerdings ist der Wegfall des Beschlagnahmeverbots zu Unrecht angenommen worden.

Der Begriff der Tatbeteiligung im Sinne des § 97 Abs.2 S.3 StPO ist weit zu verstehen (Meyer- Goßner, StPO, § 97 Rdnr. 19). Allerdings muss der Verdacht umso stärker konkretisiert sein, je schwerwiegender sich die Beschlagnahme auf den Beschuldigten auswirkt (Meyer- Goßner, StPO, § 97 Rdnr. 20).

Als Anhaltspunkt für den Tatverdacht der Beschuldigten ist allein der Hinweis auf die Kampagne Agenturschluss des Vereins LabourNet und der „Link“ auf dessen Homepage in dem Bekennerschreiben nicht ausreichend. Dies folgt insbesondere daraus, dass ein solcher Link von jedermann, ohne dass es besonderer Insider-Kenntnisse des Vereins LabourNet e. V. bedarf, erstellt werden kann und kein weiterer Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass LabourNet Urheber des Flugblattes war. Im Gegenteil, zur Urheberschaft bekannte sich eindeutig die Gruppierung „Kommando Paul Lafargue“, die zu LabourNet in keinerlei Beziehung steht. Davon, dass der Verdacht hinsichtlich der Urheberschaft von LabourNet konkretisiert war, kann daher keine Rede sein.

Dieses Ergebnis wird vor allem auch durch die Tatsache gestützt, dass die Beschlagnahme sich schwerwiegend auf die Beschuldigten und den Beschwerdeführer ausgewirkt hat. Durch die Beschlagnahme der Gegenstände wurden der Beschuldigte und der Beschwerdeführer in der Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit, die für die freiheitlich- demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend ist, beschränkt. Das Internet- Portal LabourNet e. V. stellt ein Presseunternehmen im Sinn des Art. 5 Abs.1 S.2 GG dar. Der Begriff der Presse ist weit zu verstehen (Sachs, GG, Art. 5 Rdnr. 68). Die Begriffe Presse und Rundfunk umfassen die Veröffentlichung politischer und weltanschaulicher Stellungnahmen durch physikalische Übertragungswege.

Im Übrigen folgt die Rechtswidrigkeit des Beschlusses aus der Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Gemäß § 97 Abs.5 S. 2 Hs.2 StPO ist die Beschlagnahme in allen Fällen des § 97 Abs.5 StPO nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Art. 5 Abs.1 S.2 GG nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und ohne die Beschlagnahme die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Mit der Einfügung dieser Subsidiaritätsklausel wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein besonderer Stellenwert eingeräumt und es wird der Gefahr der Überbetonung des Strafverfolgungsinteresses begegnet (Meyer- Goßner, StPO, § 97 Rdnr. 45).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde hier nicht gewahrt. Zur Erreichung des legitimen Ziels die Urheber des Flugblattes festzustellen, ist die noch immer bestehende amtliche Verwahrung der Gegenstände nicht erforderlich und auch keinenfalls angemessen. Der Betrieb von LabourNet wurde unverhältnismäßig beschränkt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer genaueren Überprüfung bedarf, wenn es um die Aufdeckung von Missständen im öffentlichen Interesse geht (Löwe- Rosenberg, StPO, § 97 Rdnr. 137). LabourNet berichtet kritisch über soziale Missstände.

Da die richterliche Bestätigung rechtswidrig ist, ist die Beschlagnahme der Gegenstände aufzuheben.

Der Beschwerdeführer ist durch die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme in seiner Presse- und Rundfunkfreiheit beschränkt worden. Er wurde in der Wahrnehmung verfassungsrechtlich garantierter Rechte beeinträchtigt und ist durch den Beschluss unmittelbar betroffen.

Arto Leinonen
Rechtsanwalt